

# BGH VI ZR 308/03

Mit seinem »Bannmeilen-Urteil« hat der BGH die Tür zu meinungsfreien Räumen in Deutschland aufgestoßen: Den Arealen rund um Einrichtungen, in denen ungeborene Kinder getötet werden.

Von Stefan Brandmaier

**D**er Bundesgerichtshof (BGH) hat einem Lebensrechtler jegliche Meinungsäußerung in der Nähe einer Abtreibungspraxis untersagt. Diese Rechtsprechung führt zu einer Art »Bannmeile« um jede Abtreibungseinrichtung. Innerhalb dieses meinungsfreien Raums soll jeder Versuch verboten sein, Passanten auf das Thema Abtreibung anzusprechen oder gar einer Schwangeren Hilfe anzubieten. Das höchste deutsche Zivilgericht begründet sein Urteil vom 7.12.2004 (Az.: VI ZR 308/03) vor allem mit zwei Argumentationslinien. Zum einen führe der namentliche Hinweis auf den Abtreibungsarzt zu einer unverhältnismäßigen Prangerwirkung, weil die legale berufliche Tätigkeit des Abtreibungsarztes durch die Demonstration des Abtreibungsgegners behindert und herabgewürdigt werde. Dies verletze den Abtreibungsarzt in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Zum anderen erfordere das geltende »Beratungsschutzkonzept« des Gesetzgebers, jegliches Dazwischentreten eines außenstehenden Dritten zu verhindern, um Belastungen des Arzt-/Patientinnen-Verhältnisses zu vermeiden. Nur dann sei es dem Arzt möglich, der Schwangeren ärztlichen Rat zu erteilen und seine »ärztliche Fachkompetenz in den Dienst einer von Verantwortung getragenen Elternschaft« zu stellen. Zu diesem Dienst an der verantwortlichen Elternschaft zählt der BGH auch die legale Tötung ungeborener Kinder – eigentlich das Gegenteil von Elternschaft. Aber unter der Logik des »Beratungsschutzkonzepts«, das Beratung mit der Möglichkeit zur legalen Abtreibung verknüpft, ist alles anders. Nach diesem Konzept kann sich der Arzt sogar auf sein Grundrecht der Berufsfreiheit berufen, wenn er andere Grundrechtsträger »konzeptbedingt« tötet.

Im konkreten Fall hatte der Lebensrechtler Klaus Günter Annen im April 2002 mit einem Sandwich-Plakat mit der Aufschrift »Abtreibung tötet ungeborene Kinder« und »Du sollst nicht töten. Gilt auch für Ärzte« vor einer Abtreibungspraxis demonstriert und Frauen auf dem

Weg in die Praxis angesprochen. Auf Flugblättern kritisierte Annen den fehlenden strafrechtlichen Schutz für ungeborene Kinder in Deutschland.

Bereits am 1.4.2003 hatte derselbe Senat des BGH (Az.: VI ZR 366/02) die Revision von Klaus Günter Annen gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart zurückgewiesen. Das OLG Stuttgart hatte Annen verboten, Passanten mittels Flugblättern vor derselben gynäkologischen Praxis darauf hinzuweisen, dass der betreffende Arzt »rechtswidrige Abtreibungen« durchführe. Obwohl der Abtreibungsgegner damit die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen hatte, verbot der BGH diese Formulierung im Flugblatt, weil der Arzt im Rahmen der Gesetze handle und sich deshalb nicht an den Pranger stellen lassen müsse.

Die vorstehenden Entscheidungen des BGH sind umso unverständlicher, als die Meinungsäußerungsfreiheit nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BGH als schlechthin konstitutiv für eine freiheitliche Demokratie bezeichnet und deshalb sehr weit ausgelegt wird. Aus der Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede folgt, dass auch polemische und überspitzte Kritik in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung durch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit gerechtfertigt ist, weil andernfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses droht.

Ganz im Sinne dieser Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit hatte das OLG Karlsruhe am 23.4.2003 (Az.: 6 U 189/02) die Qualifizierung ärztlicher Abtreibungen als »rechtswidrig« in einem Flugblatt als zulässige Meinungsäußerung eingestuft. Selbst extrem erscheinende Äußerungen wie die Einstufung von in Deutschland vorgenommenen Abtreibungen als »Mord an unseren Kindern« und als »neuer Holocaust« werde vom Grundrecht der Meinungsfreiheit getragen, auch wenn sie in Bezug auf die Person und die ärztliche Tätigkeit eines namentlichen genannten Frauenarztes erfolgen. Hierin

konnte sich das OLG Karlsruhe auf ein früheres Urteil des BGH vom 30.05.2000 (Az.: VI ZR 276/99) stützen. Seinerzeit urteilte der BGH, die Bezeichnung »Babycaust« in Bezug auf eine staatliche Klinik, in der ein bekannter Frauenarzt viele Abtreibungen durchführt, müsse grundsätzlich selbst dann toleriert werden, wenn die geäußerte Meinung extrem erscheine.

Auch bei einer bundesweiten satirisch-sarkastischen Plakataktion von Greenpeace gegen FCKW-produzierende Unternehmen mit namentlicher Bezeichnung und Abbildung eines Porträts der Vorstandsvorsitzenden der Hoechst AG haben der BGH im Jahr 1993 und das BVerfG im Jahr 1999 keine unzulässige Prangerwirkung gesehen. Dabei hatte Greenpeace im Stil der Reihe »Die Bundesregierung informiert« plakatiert: »Alle reden vom Klima« und unmittelbar darunter in schwarzer Schrift geschrieben: »Wir ruinieren es«. Es folgten große Porträtaufnahmen der namentlich benannten Vorstandsvorsitzenden der Hoechst AG und der Kali-Chemie AG mit dem weiteren Text: »Absolute Spitze bei Ozonzerstörung und Treibhauseffekt: Verantwortlich für die deutsche Produktion des Ozon- und Klimakillers FCKW.«

Letztlich wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden müssen. Spannend wird die Frage, ob die linksliberale Mehrheit im zuständigen Ersten Senat gemäß dem »Soldaten sind Mörder«-Urteil die Entscheidungen des BGH gegen Annen aufheben wird. Danach müsste auch ein Satz wie »Abtreibungsärzte sind Mörder« zulässig sein. Angesichts der abtreibungsfreundlichen Haltung des Ersten Senats bleibt jedoch fraglich, ob die Karlsruher Richter Meinungsäußerungen von Pazifisten und Lebensrechtlern gleichbehandeln werden.

## IM PORTRAIT

### Stefan Brandmaier

Der Autor ist selbständiger Rechtsanwalt und als Mitglied des ALFA-Bundesvorstands mit den juristischen



Belangen der ALFA betraut. Der dreifache Vater zählt zu den Gründern der »Jugend für das Leben« (JfL). Davor galt das beson-

dere Engagement des heute 34-jährigen viele Jahre lang dem Auf- und Ausbau des LebensForums, dessen Redaktion er zeitweise verantwortlich leitete.